

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes
und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes
(Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 — WoBauÄndG 1980)
— Drucksachen 8/1769, 8/3403, 8/3530 —**

Berichterstatter: **Abgeordneter Vogel (Ennepetal)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 190. Sitzung am 30. November 1979 beschlossene Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 — WoBauÄndG 1980) — Drucksachen 8/1769, 8/3403 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Januar 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)

Vorsitzender und Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbauänderungsgesetz 1980 — WoBauÄndG 1980)

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 a Abs. 1 Satz 2 WoBindG)

§ 2 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Beabsichtigt der Verfügungsberechtigte, eine öffentlich geförderte Mietwohnung, die in eine Eigentumswohnung umgewandelt worden ist oder werden soll, zu veräußern, so hat er der zuständigen Stelle mindestens einen Monat vor der Beurkundung des Vertrages oder Vorvertrages, durch den er sich zur Übertragung des Eigentums verpflichtet, Namen und Anschrift des vorgesehenen Erwerbers mitzuteilen.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 WoBindG), Nr. 12 (§ 15 Abs. 2 Satz 3 WoBindG), Nr. 13 (§ 16 Abs. 4 Satz 1 WoBindG), Nr. 22 Buchstabe b (§ 34 Abs. 7 Satz 1 WoBindG)

a) Nummer 4 wird gestrichen.

b) In Nummer 12 werden in § 15 Abs. 2 Satz 3 und in Nummer 13 werden in § 16 Abs. 4 Satz 1 jeweils die Worte „Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen“ durch das Wort „Wohnungsbedarf“ ersetzt.

c) In Nummer 22 Buchstabe b wird in § 34 Abs. 7 Satz 1 das Zitat „5 a,“ gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 Abs. 4 Satz 1 WoBindG) und Nr. 13 (§ 16 Abs. 6 WoBindG)

In Nummer 12 wird in § 15 Abs. 4 Satz 1 und in Nummer 13 wird in § 16 Abs. 6 jeweils das Wort „einheitlich“ statt nach dem Wort „Gebäude“ nach dem Wort „oder“ eingefügt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 WoBindG)

a) In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zehnten Kalenderjahres“ durch die Worte „achten Kalenderjahres“ ersetzt.

b) In § 16 Abs. 8 Satz 1 werden die Worte „40 vom Hundert“ durch die Worte „25 vom Hundert“ ersetzt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 Abs. 4 WoBindG) und Nr. 14 Buchstabe b (§ 18 a Abs. 2 WoBindG)

a) In Nummer 13 wird in § 16 Abs. 4 nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

b) In Nummer 14 Buchstabe b wird in § 18 a Abs. 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 20 Ziff. 1 Buchstabe a (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 WoBindG)

In § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird nach den Worten „eine Mitteilung nicht“ das Wort „oder“ durch das Wort „richtig,“ ersetzt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a WoBindG)

In § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „4,5 vom Hundert“ durch die Worte „5 vom Hundert“ ersetzt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 21 a — neu — (§ 32 WoBindG)

Es wird folgende Nummer 21 a eingefügt:

„21 a. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 6 Abs. 7 Satz 1 gilt im Land Berlin im Falle der vorzeitigen vollständigen Rückzahlung der für eine Wohnung als Darlehen bewilligten öffentlichen Mittel mit der Maßgabe, daß sich der Verfügungsberechtigte dem Mieter gegenüber auf berechnete Interessen an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinne des § 564 b Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Darlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären, berufen darf.“

9. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (§ 25 Abs. 1 II. WoBauG)

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Zahl „6 000“ durch die Zahl „8 400“ ersetzt.

- b) Satz 5 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 Deutsche Mark.“

10. **Zu Artikel 2 Nr. 11 a — neu —** (§ 69 Abs. 1 II. WoBauG),

Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe h₁ — neu — (§ 34 WoBauG Saar)

- a) In Artikel 2 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. In § 69 Abs. 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „dreißig“ ersetzt.“

- b) In Artikel 3 Nr. 1 wird nach Buchstabe h folgender Buchstabe h₁ eingefügt:

„h₁) § 34 Abs. 1 wird entsprechend § 69 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 2 Nr. 11 a geändert.“

11. **Zu Artikel 2 Nr. 15** (§ 88 Abs. 3 II. WoBauG)

In § 88 Abs. 3 werden in dem angefügten Satz im zweiten Halbsatz die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

12. **Zu Artikel 2 Nr. 21** (§ 116 Nr. 1 II. WoBauG)

§ 116 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 5 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannten Beträge um 20 vom Hundert erhöht werden.“

